



Amtsblatt

Nr. 18/2012

25. Mai 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2012	92

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 22.03.2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 06.12.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	193.326.138	7.595.164		200.921.302
Aufwendungen	211.392.964	687.711		212.080.675
Finanzplan				
<u>aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	182.392.303	5.895.164		188.287.467
Auszahlungen	201.670.432	756.159		202.426.591
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	25.605.687	1.020.800		26.626.487
Auszahlungen	26.705.887	4.265.395		30.971.282

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.611.687 EUR um 3.244.595 EUR erhöht und damit auf 5.856.282 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.360.000 EUR erhöht und damit auf 1.360.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.066.826 EUR um 6.907.453 EUR vermindert und damit auf 11.159.373 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011 wie folgt festgesetzt worden:

Steuerart	bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert v. H.	nunmehr v. H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	60		390
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520	60		580
2. Gewerbesteuer	470	20		490

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Ku- und kw-Vermerke, die Stellenüberhänge betreffen, sind gem. § 5 Abs. 2 der StOV-Gem. zu realisieren.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudget 0.2
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 09	Einzelbudget 0.9
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Zentrale Dienste

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

§ 10

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Nachtragsatzung

Die vorstehende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 10.04.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 30.04.2012 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 30.04.2012 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 811, öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Zahlen-Daten-Statistik ⇒ Haushaltsplan Nachtrag 2012“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 24.05.2012



Stodollick
Bürgermeister